

Vereinbarung

zwischen

Josef Gruber, Behindertenarbeiten, Zürichstrasse 2, 4665 Oftringen

(nachstehend "JGB" genannt)

und

[.....]

(nachstehend "Gönner" genannt)

Präambel

Die JGB ist im Bereiche der Behindertenarbeiten aktiv. Sie finanziert sich durch den Verkauf von Erzeugnissen von Behinderten sowie aus Gönnerbeiträgen. Für Gönner die einen jährlichen Gönnerbeitrag von CHF 1 '000.00 oder mehr leisten, gelten nachstehende Bedingungen.

1. Der Gönnerbeitrag von CHF 1 '000.00 ist bis spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung auf das PC-Konto: 90-114679-5 zu bezahlen.
2. Der Gönner erhält auf allen im Gesamtkatalog (Behindertenarbeiten) aufgeführten Produkten 10% Gönner-Rabatt.
3. Der Name des Gönners wird nach der Bezahlung des in Ziffer 1 festgesetzten Betrags auf der Internetseite www.behindertenarbeit.ch publiziert. Der Gönner erteilt hiermit zur entsprechenden Publikation sein Einverständnis.
4. Die Dauer der Publikation ist auf die Dauer des Gönnerbeitrages 1 Jahr beschränkt.
5. Mit der Publikation des Namens des Gönners kann eine entsprechende Werbung des Gönners bzw. des entsprechenden Unternehmens verbunden werden.
6. Die Werbung erfolgt in Form der Namensnennung und Tätigkeit des Gönners auf der zitierten Homepage. Der Gönner stellt der JGB die benötigten Unterlagen für die Publikation gemäss den Weisungen der JGB in elektronischer Form zur Verfügung.
7. Die JGB übernimmt keinerlei Haftung für die ordnungsgemässe Wiedergabe des Namens sowie deren Inhalt. Der Gönner erklärt hiermit ausdrücklich über die nötigen Rechte zur Publikation der entsprechenden Werbung, insbesondere aber nicht abschliessend über die Urheberrechte, Markenrechte und sonstige Immaterialgüterrechte zu verfügen. Weiter erklärt der Gönner ausdrücklich, dass die von ihm der JGB zur Publikation übergebene Werbung in keiner Weise strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzt.
8. Die Gönnerliste wird jährlich aktualisiert. Die Publikation der Namen der Gönner sowie der entsprechenden Werbung erfolgt in der Regel für eine Jahresperiode. Es besteht seitens des Gönners keinerlei Rechtsanspruch auf die Publikation sowohl seines Namens als auch der entsprechenden Werbung
- 9. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist 4665 Oftringen.**

Oftringen,

Für die JGB

Der Gönner:
